

STELLUNGNAHME:

GWÖ & EUROPÄISCHE ESG-GESETZGEBUNG

Einordnung, Auswirkungen und Handlungsleitfaden für betroffene Unternehmen *aus Sicht der GWÖ-Auditor:innen und -Berater:innen*

Stand: 04.06.2026

Adressat:innen: GWÖ-bilanzierte Unternehmen

Inhalt

1. Einführung: Was ist die EmpCo?	2
1.1 Anforderungen an Nachhaltigkeitskommunikation	2
1.2 Anforderungen an Labels, Gütesiegel und Zertifikate	2
1.3 Betroffene Marktteilnehmer:innen	2
1.4 Verordnung (EU) 2024/3005 „ESG-Rating-Agentur“	3
2. Zeitplan und regulatorische Einordnung	3
2.1 Folgen von Verstößen und Durchsetzung	3
3. Die neuen ECO n GOOD-AGB und ihre Auswirkungen auf Unternehmen	4
3.1 Hintergrund: 15 Jahre GWÖ und die Notwendigkeit zur Anpassung	4
3.2 Warum wurden die AGB aktualisiert?	4
3.3 Fristen und Konsequenzen für Unternehmen	4
3.4 Was ändert sich inhaltlich durch die neuen AGB?	4
3.5 Auswirkungen auf ECO n GOOD als Organisation	4
4. Inwiefern betrifft die EmpCo die GWÖ?	5
4.1 Der GWÖ-Bericht als Teil der Kommunikation	5
4.2 Das GWÖ-Label im Kontext der EmpCo	5
4.3 Externes Audit	5
4.4 Peer-Evaluierung als Sonderfall	7
5. Gültigkeit bestehender GWÖ-Zertifikate und Berichte	7
6. Aktuell laufende Audits und neu beantragte Audits	8
7. Verantwortung des Unternehmens zur EmpCo-konformen Kommunikation	9
8. Entwicklung von Kommunikationsempfehlungen	9
9. Zukunft der GWÖ-Dienstleistungen und Wertversprechen von ECO n GOOD	9
9.1 Kerngeschäft bleibt unverändert	9
9.2 Das einzigartige Wertversprechen von ECO n GOOD	9
9.3 Grundwerte von ECO n GOOD	10
10. Zusammenfassung: Handlungsempfehlungen für Unternehmen	10

1. Einführung: Was ist die EmpCo?

Die Empowering Consumers Directive (EmpCo, EU 2024/825) ist eine europäische Richtlinie mit dem Ziel, Verbraucher:innen vor irreführenden Nachhaltigkeitsaussagen zu schützen und fundierte Kaufentscheidungen zu ermöglichen. Sie betrifft vor allem b2c-Unternehmen mit direktem Verbraucherkontakt, aber nicht nur.

Im Kern adressiert die EmpCo ein strukturelles Problem: Nachhaltigkeit wird zunehmend kommuniziert, jedoch häufig in einer Weise, die nicht ausreichend konkret, nicht überprüfbar oder missverständlich ist. Die Richtlinie setzt daher neue Mindeststandards für:

- die Kommunikation von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit im Endverbrauchermarkt
- die Verwendung von Labels, Gütesiegeln und Zertifikaten im Endverbrauchermarkt

Wichtig: EmpCo betrifft nicht nur klassische Werbung, sondern jede öffentlich zugängliche Information mit wirtschaftlicher Relevanz – einschließlich Berichte, Websites, Social Media, Selbstdarstellungen u.v.m.

Die Gemeinwohl-Ökonomie begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich, da sie mit ihrem eigenen Anspruch übereinstimmt: mehr Transparenz, mehr Nachvollziehbarkeit und eine ehrlichere Kommunikation von Nachhaltigkeit.

1.1 Anforderungen an Nachhaltigkeitskommunikation

Die EmpCo verlangt, dass Aussagen über ökologische oder soziale Wirkung:

- klar und spezifisch formuliert sind
- nachweisbar und überprüfbar sind
- nicht übergeneralisiert werden
- kein irreführendes Gesamtbild erzeugen

Pauschale Aussagen wie „nachhaltig“, „umweltfreundlich“ oder „sozial verantwortlich“ sind nur dann zulässig, wenn sie inhaltlich präzisiert und belegt werden. Aussagen müssen so formuliert sein, dass sie für Verbraucher:innen verständlich und einordbar sind.

1.2 Anforderungen an Labels, Gütesiegel und Zertifikate

Neben einzelnen Aussagen reguliert die EmpCo auch sogenannte „Trust Signals“, insbesondere Labels, Zertifikate und Auszeichnungen. Diese dürfen nur verwendet werden, wenn:

- ein klar definiertes Bewertungssystem zugrunde liegt
- eine unabhängige Prüfung erfolgt
- Transparenz darüber besteht: wer prüft, was geprüft wird, nach welchen Kriterien geprüft wird

Ziel ist es, zu verhindern, dass Labels Vertrauen erzeugen, ohne dass ihre Aussagekraft nachvollziehbar ist.

1.3 Betroffene Marktteilnehmer:innen

Die EmpCo-Richtlinie richtet sich vor allem auf verbraucherbezogene Kommunikation (b2c). Das heißt:

- Nachhaltigkeitsaussagen müssen belegbar, transparent und überprüfbar sein.
- Klassisch betroffen ist die b2c-Kommunikation (Website, Werbung an Endkunden, Produktdarstellung etc.).

Aber: b2b ist damit nicht automatisch von der EmpCo ausgenommen. Sobald Aussagen öffentlich zugänglich sind, gelten sie faktisch auch als b2c-relevant. Viele B2B-Unternehmen kommunizieren heute öffentlich dem gesamten Markt gegenüber. Bei rein interner oder strikt nicht-öffentlicher b2b-Kommunikation ist die EmpCo kaum betroffen – öffentliche Aussagen hingegen schon.

1.4 Verordnung (EU) 2024/3005 „ESG-Rating-Agentur“

Die Verordnung über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 stellt die GWÖ ebenfalls vor Herausforderungen. Jede differenzierende Bewertung von ESG-Kriterien, die über eine „Ja-Nein-Methodik“ hinausgeht, wird als Rating aufgefasst. Die Bewertungsstufen und die Punktebewertung der GWÖ sind daher höchstwahrscheinlich als ein Rating aufzufassen. Dies würde zur Konsequenz haben, dass die Prüforganisation, die künftig eine GWÖ-Bilanz bewertet oder prüft sich als eine Rating-Agentur bei der europäischen Institution ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) registrieren lassen muss. Diesen Schritt müssen wir vermeiden, da die Erfüllung der Anforderungen an eine Rating-Agentur uns aktuell vom Aufwand und von unseren Ressourcen her überfordern würde.

2. Zeitplan und regulatorische Einordnung

28. Februar 2024	Verabschiedung durch das Europäische Parlament
26. März 2024	Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/825
19. Dezember 2025	Beschluss durch den Deutschen Bundestag
19. Februar 2026	Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
31. März 2026	Neue ECO n GOOD-AGB treten in Kraft
31. Mai 2026	Frist für Unternehmen zur AGB-Annahme
02. Juni 2026	Die Verordnung (EU) 2024/3005 „ESG-Rating-Agentur“ tritt in Kraft
27. September 2026	Verbindlicher Anwendungsbeginn EmpCo in der gesamten EU

Für Österreich liegt aktuell noch keine konkrete nationale Umsetzung vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass – analog zur Entwicklung in Deutschland – rechtzeitig entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

2.1 Folgen von Verstößen und Durchsetzung

Verstöße gegen die EmpCo können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen:

- Abmahnungen und Unterlassungsansprüche durch: Mitbewerber, Verbraucherorganisationen, Wettbewerbsbehörden
- Mögliche Verwaltungsstrafen oder Bußgelder (je nach nationaler Umsetzung)
- Verpflichtung zur Korrektur oder Entfernung von Aussagen

Haftung und Übergangsfrist: Die Verantwortung liegt grundsätzlich beim kommunizierenden Unternehmen. Eine Übergangsfrist ist NICHT vorgesehen. Ab dem 27. September 2026 müssen die Anforderungen vollständig eingehalten werden.

3. Die neuen ECONGOOD-AGB und ihre Auswirkungen auf Unternehmen

Mit Wirkung zum 31. März 2026 hat ECONGOOD seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig überarbeitet. Diese AGB sind eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem International Federation of the Economy for the Common Good e. V. (ECONGOOD) und jeder Organisation, die die GWÖ-Dienstleistungen, Tools und/oder Zertifikate beantragt oder in Anspruch nimmt.

3.1 Hintergrund: 15 Jahre GWÖ und die Notwendigkeit zur Anpassung

Seit der Gründung der Bewegung Gemeinwohl-Ökonomie sind nun 15 Jahre vergangen. Nach langjähriger Erfahrung sieht sich ECONGOOD mit der dringenden Notwendigkeit konfrontiert, Dienstleistungen weiter zu professionalisieren und anzupassen, um Relevanz zu wahren und den sich wandelnden rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden – und dies, während Stakeholdern weiterhin ein Mehrwert geboten wird.

Das AGB-Update wurde in Zusammenarbeit mit Rechtsberater:innen und unter interner Beteiligung aller relevanten Interessengruppen (Auditor:innen, Berater:innen, Unternehmen, EU Policy Working Group, ECONGOOD Management Team) durchgeführt. Die Feedbackrunden begannen im Juni 2025.

3.2 Warum wurden die AGB aktualisiert?

Die Aktualisierungen sind notwendig, um:

- sich an die Anforderungen der EmpCo (EU 2024/825) anzupassen
- mögliche Anforderungen aus der Green Claims Directive vorwegzunehmen
- Mitgliedsorganisationen vor rechtlichen Risiken zu schützen
- die Dienstleistungen weiter zu professionalisieren
- Feedback aus der Community einzuarbeiten und die Transparenz zu verbessern

Da es sich um einen neuen Rechtsrahmen handelt, entspricht die Methodik der GWÖ derzeit noch nicht vollständig diesen Anforderungen, sodass Partnerorganisationen das Risiko einer Nichteinhaltung eingehen. Die neuen AGB dienen als Schutzmaßnahme und behalten das Recht vor, Produkte zurückzuziehen, sollten rechtliche Risiken auftreten.

3.3 Fristen und Konsequenzen für Unternehmen

Für Organisationen außerhalb der EU gilt: Da ECONGOOD seinen rechtlichen Sitz in Deutschland hat, erstrecken sich die rechtlichen Verpflichtungen auf alle Partnerschaften und Dienstleistungen weltweit, unabhängig vom Standort der Organisation. Dies gewährleistet Konsistenz und Rechtsklarheit im internationalen Netzwerk.

3.4 Was ändert sich inhaltlich durch die neuen AGB?

Die AGB-Aktualisierung umfasst u. a.:

- Klarstellungen zur Gemeinwohl-Bilanz, Audit-Prozessen
- Anpassungen bei Zertifikaten und dem ECONGOOD-Label
- Einschränkungen bei der Entwicklung neuer Labels und Symbole
- Vorbehalt zur Rücknahme von Produkten bei rechtlichen Risiken

3.5 Auswirkungen auf ECONGOOD als Organisation

Die Durchführung der GWÖ-Audits wird ausgegliedert. Unsere Anstrengungen gehen in folgende Richtung:

- Gründung einer eigenständigen „Audit GmbH“
- Zusammenarbeit mit einer staatlich akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft, zwecks Ausstellung des EmpCo konformen Zertifikates

Die Vorarbeiten sind bereits sehr weit gediehen und geben Anlass zur Hoffnung, dass wir sowohl für die bereits ausgestellten und noch gültigen Zertifikate als auch für alle anstehenden Audit eine gute Lösung finden werden.

4. Inwiefern betrifft die EmpCo die GWÖ?

Die EmpCo betrifft die GWÖ auf mehreren Ebenen gleichzeitig:

- Unternehmen (Kommunikation und Berichte)
- Die Zertifizierung selbst (insbesondere das Label)
- Prozesse innerhalb der GWÖ (Audit vs. Peer-Evaluierung)

4.1 Der GWÖ-Bericht als Teil der Kommunikation

Bisher ist der GWÖ-Bericht ab dem Zeitpunkt des Audits nicht nur ein internes Dokument, sondern ein öffentliches Kommunikationsinstrument, da er öffentlich abrufbar ist. Daher gilt: Die Verantwortung für die EmpCo-konforme Formulierung des Gemeinwohl-Berichtes liegt primär bei den Unternehmen selbst. Zukünftig wird dies jedoch unterstützt durch:

- Anpassung der GWÖ-Forderungen, wo sinnvoll bzw. notwendig
- Explizite Hinweise in Materialien
- Sensibilisierung durch Berater:innen und Auditor:innen

Ziel ist es, EmpCo-Konformität bereits im Erstellungsprozess der Gemeinwohl-Berichte mitzudenken. Dies stellt keine und ersetzt nicht eine evtl. notwendige Rechtsberatung für das Unternehmen.

4.2 Das GWÖ-Label im Kontext der EmpCo

Das GWÖ-Label basiert auf einer auditierten Gemeinwohl-Bilanz und erfüllt grundsätzlich zentrale Anforderungen an Transparenz und Systematik. Gleichzeitig wird die Nutzung des Labels klar geregelt (AGB-Punkt 6.1 und 6.5).

Wichtige Einschränkung: Das Label ist kein produktbezogenes Zertifizierungszeichen, da im Zuge des Audits keine Produktprüfungen stattfinden, sondern das Unternehmen als Ganzes bewertet wird.

- Wird das Label im Kontext einzelner Produkte verwendet, muss zwingend sichergestellt werden, dass keine Irreführung über den Prüfgegenstand entsteht.
- Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass das einzelne Produkt zertifiziert oder geprüft wurde.

ECO n Good wird prüfen, inwieweit das Label in der bisherigen Form weiter genutzt werden kann. Eine erste Einschätzung sieht die Weiterverwendung aktuell als sehr kritisch, da eine Unterscheidung wie oben ausgeführt nur schwer von Kund*innen wahrgenommen werden kann.

4.3 Externes Audit

Das GWÖ-Auditsystem wird derzeit intensiv im Sinne der Rechtskonformität weiterentwickelt. Ende Mai 2026 wurde eine konkrete Lösung beschlossen. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, diese Lösung bis spätestens Anfang September umzusetzen.

Über den Fortschritt dieses Prozesses werden wir in den nächsten Wochen laufend berichten.

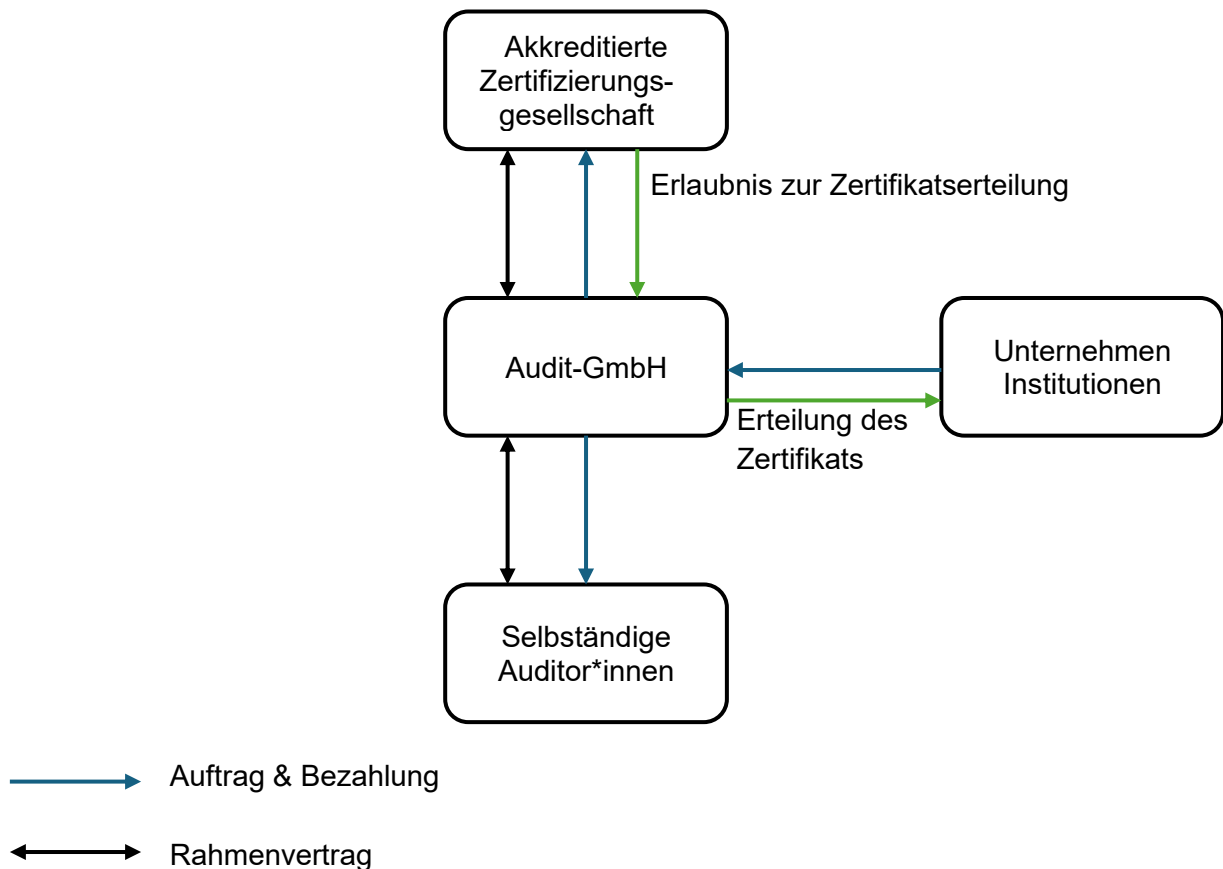
Zentrale Elemente der Systemweiterentwicklung sind:

- Vollständige rechtliche und organisatorische Trennung der Audit-Aktivitäten durch Gründung einer Audit-GmbH. Die Gründung ist zum 01.08. spätestens zum 01.09.2026 vorgesehen.
- Überwachung des Zertifizierungssystems und des individuellen Auditprozesses durch die staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle [SystemCert](#).
- Klare Definition und Standardisierung der Prüfprozesse
- Offener, diskriminierungsfreier Zugang zum Auditsystem (Entkoppelung von der Mitgliedschaft)
- Transparente Dokumentation der Bewertungslogik
- Das Zertifikat zur Bestätigung des Audits wird eine qualitative Bestätigung der Konformität des eingereichten GWÖ-Berichtes mit dem GWÖ-Handbuch und des Auditprozesses mit dem Zertifizierungssystem enthalten und keine quantitative, differenzierte Punkteangabe. Dies steht im Kontext der Vermeidung eines öffentlichen ESG-Ratings, siehe auch 1.4.
- Die Nachhaltigkeit des Unternehmens wird durch die Mindestanforderung von 100 Punkten und keine groben Verstöße bei Negativkriterien sichergestellt. Erfüllt das Unternehmen diese Mindestanforderungen nicht, wird kein Zertifikat ausgegeben.
- Interne, vollständige Nachvollziehbarkeit der Audit-Ergebnisse in gewohnter Form mit Bewertungsstufen und Punkteangaben
- Sicherstellung von Unabhängigkeit und Konsistenz der Audits

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil eines EmpCo-konformen Zertifizierungssystems ist die klare Regelung von Verfahren zur Aberkennung von Zertifikaten. Aberkennung kann insbesondere erfolgen:

- bei missbräuchlicher oder irreführender Verwendung des Zertifikats
- wenn die zum Zeitpunkt des Audits erfüllten Kriterien nachweislich nicht mehr eingehalten werden
- wenn rechtliche Entscheidungen oder belastbare Erkenntnisse vorliegen, die darauf hinweisen, dass die geprüften Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind

Der neue Auditprozess bzw. die neue Audit-Struktur wird künftig wie folgt gestaltet sein:



4.4 Peer-Evaluierung als Sonderfall

Die Peergruppen sowie die Peer-Evaluation als Workshop-Format bleiben weiterhin bestehen und sind wertvoll. Das bisherige Peer-Zertifikat zur Veröffentlichung entfällt und wird durch ein Peer-Ergebnisdokument ersetzt, das nur noch intern verwendet werden kann. Vorgesehen - aber nicht abschließend sichergestellt - ist:

- Zusätzlich könnte eine Teilnahmebestätigung in Form einer Urkunde eingeführt werden, die vom Verein bzw. nationalen Verband ausgestellt wird und die Teilnahme am Prozess bestätigt. Diese könnte auch veröffentlicht werden.
- GWÖ-Berichte ohne ECO n GOOD-Zeichen aus dem Peer-Prozess könnten weiterhin veröffentlicht werden – vorausgesetzt, sie sind inhaltlich EmpCo-konform. Dies ist durch die Unternehmen selbst sicherzustellen.

5. Gültigkeit bestehender GWÖ-Zertifikate und Berichte

Ab 27. September 2026: Ab diesem Datum dürfen für die Kommunikation von Nachhaltigkeitsaussagen grundsätzlich nur noch Zertifikate für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, die von einem akkreditierten Zertifizierungsinstitut ausgestellt oder überprüft wurden.

Die Gemeinwohl-Ökonomie hat in der Vergangenheit Zertifikate ausgestellt, ohne selbst eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zu sein. Bestehende GWÖ-Zertifikate können ab diesem Stichtag nicht mehr rechtskonform für die externe Kommunikation (Marketing, Öffentlichkeitsarbeit) genutzt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird ein Lösungsansatz mit der staatlich akkreditierten Zertifizierungsstelle SystemCert entwickelt. Zusicherungen über das zur Verfügung stehen zum Inkrafttreten der EmpCo Regelungen können derzeit nicht gemacht werden. Ziel ist es, Unternehmen eine Überprüfung ihrer bestehenden Zertifikate zu ermöglichen. Fällt die Überprüfung positiv aus, wird ein neues Zertifikat mit dem zuvor zugesagten Verfallsdatum ausgestellt. Dieser Aufwand ist mit einer dreistelligen Kostenpauschale für die Zertifizierungsstelle SystemCert zu entgelten. Bestehende Gemeinwohl-Berichte sollen zudem sprachlich angepasst werden, um eine EmpCo-konforme Darstellung sicherzustellen.

6. Aktuell laufende Audits und neu beantragte Audits

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EmpCo sowie der laufenden Weiterentwicklung des GWÖ-Auditsystems ergeben sich für aktuell laufende und neue Audits folgende Vorgehensweisen: Es muss ein ergebnisoffener Dialog mit dem zu auditierenden Unternehmen stattfinden. Das Unternehmen wird umfänglich über die Konsequenzen der neuen Rechtsvorgaben und die möglichen Handlungsoptionen unterrichtet.

Folgende vier Optionen sind mit dem Unternehmen abzuwägen:

1	Laufende Audits werden vorübergehend pausiert bzw. ausgesetzt, bis ein überarbeitetes und rechtskonformes Auditierungs- und Zertifizierungssystem mit der akkreditierten Zertifizierungsstelle aufgebaut ist.
2	Das Audit findet wie geplant statt. Auf dem Zertifikat wird die eingeschränkte Nutzungsdauer bis zum 26.09.2026 vermerkt. Für eine Nutzung über den 27.09.2026 hinaus wird aktuell von uns an einer Option der Nachprüfung durch die staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle SystemCert (kostenpflichtig) gearbeitet. Wenn dies gelingt, wird danach das neu gestaltete Zertifikat ausgestellt.
3	Das Audit findet wie geplant statt. Auf dem Zertifikat wird die eingeschränkte Nutzungsdauer bis zum 26.09.2026 vermerkt. Eine Nachprüfung findet nicht statt. Das Unternehmen nutzt das Zertifikat danach nicht mehr für öffentlichkeitswirksame Werbung.
4	Die GWÖ-Bilanzierung wird nur für die interne Organisationsentwicklung genutzt und nicht zur öffentlichkeitswirksamen Außenwerbung.

Das mittelfristige Ziel ist, dass alle Unternehmen ein EmpCo-konformes Zertifikat erhalten. Sobald die neuen Strukturen und Rahmenbedingungen etabliert sind, werden die laufenden Audits in das weiterentwickelte System überführt.

7. Verantwortung des Unternehmens zur EmpCo-konformen Kommunikation

Die Verantwortung, eine EmpCo-konforme Kommunikation sicherzustellen, liegt bei dem Unternehmen. In einem Audit werden ggf. Hinweise zu auffälligen Abweichungen oder kritischen Passagen gegeben, es ist jedoch nicht Prüfungsbestandteil, die EmpCo-Konformität sicherzustellen.

8. Entwicklung von Kommunikationsempfehlungen

Die GWÖ plant, GWÖ-Unternehmen bei der regelkonformen Kommunikation künftig gezielt zu unterstützen. Geplant ist die Entwicklung eines Leitfadens bzw. einer Kommunikationsrichtlinie sowie FAQs, die:

- alle relevanten Risikofelder systematisch darstellen
- konkrete Do/Don'ts-Beispiele enthalten
- rechtssichere Formulierungen bereitstellen, sobald entsprechende Gutachten und einschlägige Judikatur vorliegen
- die Anwendung der EmpCo in der Praxis erleichtern

Ziel ist es, die Unternehmen nicht nur zu sensibilisieren, sondern ihnen konkrete Werkzeuge für die Umsetzung an die Hand zu geben. Dies stellt keine und ersetzt nicht eine evtl. notwendige Rechtsberatung für das Unternehmen.

9. Zukunft der GWÖ-Dienstleistungen und Wertversprechen von EConGOOD

9.1 Kerngeschäft bleibt unverändert

Das Kerngeschäft und die Arbeit mit der Gemeinwohl-Bilanz bleiben unverändert. Die Gemeinwohl-Matrix und die Gemeinwohl-Bilanz sind weiterhin die zentralen Instrumente, mit denen Organisationen ihren Beitrag zum Übergang zu einer Wirtschaft für das Gemeinwohl bewerten und verbessern können.

Was sich in den kommenden Jahren ändern könnte, betrifft in erster Linie den regulatorischen Kontext und die Prozesse rund um Labels und Angaben. Je nachdem, wie sich die Rechtslage weiterentwickelt, könnte die Art und Weise, wie Labels und Zertifikate angeboten oder kommuniziert werden, angepasst werden. Unser Ziel ist, dass wir die Gemeinwohl-Matrix und ihre Kernelemente weiterzuentwickeln und an die entsprechenden Realitäten und Bedürfnisse anzupassen.

9.2 Das einzigartige Wertversprechen von EConGOOD

EConGOOD ist einzigartig positioniert, um durch den GWÖ-Ansatz positive Veränderungen voranzutreiben.

- Verbindung von Theorie und Praxis mit umfangreicher Erfahrung in der Umsetzung
- Flexibles Rahmenwerk, das oft übersehene Aspekte der Nachhaltigkeit und angewandten Ethik berücksichtigt
- Ethische Leistungen werden für die jeweiligen Organisationen sichtbar und eine interne Weiterentwicklung zielgerichtet ermöglicht.
- Transparenter Verifizierungsprozess mit klaren Kommunikationsanforderungen
- Anknüpfungspunkte zu VSME-Standards und SDGs – dem Matrix-Entwicklungsteam ist eine VSME-Integration in dem neuen Berichtsschema Matrix 5.2 gelungen: Institutionen können frei wählen, ob sie zusätzlich zur GWÖ-Bilanz auch noch

fehlende Anteile des umfassenden VSME-Standard (comprehensiv, Zusatz-Modul) berichten möchten. Das Basis-Modul ist vollständig integriert.

ECONGOOD begrüßt die EmpCo-Entwicklung ausdrücklich, da sie mit dem eigenen Anspruch übereinstimmt: mehr Transparenz, mehr Nachvollziehbarkeit und eine ehrlichere Kommunikation von Nachhaltigkeit.

9.3 Grundwerte von ECONGOOD

Das Fundament von ECONGOOD basiert auf grundlegenden Prinzipien:

- Menschenwürde: Menschen in den Mittelpunkt von Entscheidungen stellen
- Solidarität und soziale Gerechtigkeit: Faire und gerechte Praktiken gewährleisten
- Ökologische Nachhaltigkeit: Unseren Planeten für zukünftige Generationen schützen
- Transparenz und Mitbestimmung: Offene Kommunikation und inklusive Beteiligung von Interessengruppen

10. Zusammenfassung: Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Handlungsfeld	Empfehlung
AGB akzeptieren	Neue ECONGOOD-AGB akzeptieren, sonst droht Vertragskündigung durch den Internationalen Verband der EconGood. Dieser Anspruch gilt bis zu dem Inkrafttreten der neuen Strukturen zum Audit
Label-Nutzung prüfen	Sicherstellen, dass Label-Nutzung klar als Unternehmens- (nicht Produkt-)Label kommuniziert wird. Die Labelbereitstellung seitens ECONGOOD hängt von dem Erfolg der aktuellen Bemühungen ab. Eine Garantie zur Nutzung nach dem 27.09.2026 kann aktuell nicht ausgesprochen werden.
Kommunikation überprüfen	Pauschale Aussagen im GWÖ-Bericht und in der gesamten Kommunikation („nachhaltig“, „grün“) auf Konformität prüfen und präzisieren.
Laufende Audits klären	Mit Auditor:innen eine der 4 Optionen (Abschnitt 6) besprechen und dokumentieren.
Peer-Ergebnisse einschränken	Peer-Zertifikat nicht mehr ab dem 27.09.2026 veröffentlichen;
EU-Entwicklungen verfolgen	Regelmäßig ec.europa.eu und ECONGOOD-Newsletter auf Änderungen prüfen.
Fragen klären	F & Q-Seite https://audit.econgood.org/aktuelles/ aufrufen und an Informationsveranstaltungen teilnehmen, um offene Fragen zu klären. Die ersten Termine werden der 19.06. und der 26.06. jeweils von 10:30 – 11:30 sein. Der Zugangslink ist https://us02web.zoom.us/j/83569906386?pwd=0mvJP1S6S1bL7iNb4E7tNcCvGeyA1i.1
Kontakt aufnehmen	Bei Fragen: audit@econgood.org kontaktieren.

Diese Stellungnahme befindet sich in kontinuierlicher Weiterentwicklung und ist als „work in progress“ zu verstehen.

Stand: 04.Juni 2026